



## Lizenzbedingungen für EASY for SAP

### Allgemeine Bestimmungen

Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der ausschließlichen Bedingung der vollständigen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht unterlizenzieren, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z.B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. EASY überlässt dem Kunden grundsätzlich keinen Quellcode, soweit dies systembedingt technisch nicht anders möglich.

### § 1 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY für SAP bemisst sich an folgender Metrik.

#### 1.1. Berechtigungsobjekte

Entscheidend ist der Eintrag folgender Berechtigungsobjekte in den Benutzerstamm einer beim Kunden als SAP Dialog-Users geführten natürlichen Person:

- S\_WFAR\_OBJ Berechtigungen für den Zugriff auf Dokumente
- S\_WFAR\_PRI Berechtigung zum Zugriff auf Drucklisten
- S\_ARCHIVE Datenarchivierung

Die Lizenzierungspflicht entsteht automatisch mit dem Eintrag der Berechtigungsobjekte in einen Benutzerstamm einer beim Kunden als SAP Dialog-Users geführten natürlichen Person.

Mehrere Benutzerstämme ein und derselben natürlichen Person werden zusammengeordnet (konsolidiert), so dass eine Lizenzierung für eine natürliche Person in der Summe der für sie geltenden Berechtigungsobjekte entsteht.

#### 1.2. Named oder Concurrent User

Die Nutzungserlaubnis kann

- 1.2.1. für namentlich benannte SAP Dialog-User (Named User) oder
- 1.2.2. für eine Vielzahl von als SAP Dialog-User geführten natürlichen Personen (Concurrent User) im Schlüssel 1 9 (ein Concurrent User entspricht der Nutzungserlaubnis für 9 SAP Dialog-User) erworben werden.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem SAP-Produktivsystem im Jahr des Lizenzierwerbs bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten SAP-User (Jahresbetrachtung ohne Differenzierung nach "aktiven" Monaten).

Named User sind nicht auf andere natürliche Personen übertragbar, es sei denn, Lizenzgeber und Lizenznehmer regeln ausdrücklich etwas anderes.

Technisch-administrative User des Kunden sowie Developer-User, insbesondere externe Developer des Kunden, werden bei der Ermittlung der Anzahl der für EASY SOFTWARE lizenzierungspflichtigen User in einem Produktivsystem nicht mitgezählt, es sei denn, Lizenzgeber und Lizenznehmer regeln ausdrücklich etwas anderes.

Es sind "Mischformen" zwischen 1.2.1 und 1.2.2 möglich (z.B. Defined Concurrent User). Eine "Mischform" muss sich aber eindeutig aus einer in der Auftragsbestätigung in Bezug genommenen Preislisten-Position der EASY SOFTWARE AG und der dort näher dargelegten Lizenzmetrik ergeben.

zu 1.2.2 (Concurrent User):

Die Anzahl der erworbenen Concurrent-User-Lizenzen ergibt die Anzahl der 'gleichzeitig' für einen EASY Archiv-Zugriff (via technischem User) berechtigten SAP User. Gleichzeitig bedeutet insoweit einen Zeitraum von **5** Sekunden.

Wie viele SAP User (via technischem User) zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig auf das Archiv zugegriffen haben, lässt sich mit einem auf dem EASY Archiv-server durchgeführten Logging nachweisen.

Für die Verpflichtung zur Zahlung des Lizenzentgelts für Concurrent User ist aber den Eintrag der vorbenannten Berechtigungsobjekte im Benutzerstamm der User ausschlaggebend, die die technische Möglichkeit eines Zugriffs auf ein EASY Archiv haben.

#### 1.3. Mandantenbezug und Mitarbeitereigenschaft

Eine Lizenz wird für den Softwarekäufer, in der Regel eine juristische Person, als Lizenznehmer ausgestellt.

Für die Lizenzierung von als SAP Dialog-User geführten natürlichen Personen entscheidend ist, in welcher juristischen Person sie angestellt oder sonst fest oder in Teilzeit beschäftigt sind (GmbH, AG, SE, KG, OHG o.ä.). Dabei ist nicht zwingend auf SAP-Mandaten abzustellen, so dass der Softwarekäufer die Lizenz auch für mehrere Mandanten einsetzen kann, wenn diese derselben juristischen Person zuzurechnen sind.

Konzernlizenzen oder die Möglichkeit der Unterlizenzierung an andere juristische Personen innerhalb oder außerhalb eines Unternehmensverbands sind gesondert zu vereinbaren und nicht Inhalt einer Standardlizenz.

#### 1.4. Hinweise

Der Lizenzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass es aus technischer Sicht bei einem Aufruf des EASY Archivs aus einem SAP-System im Regelfall aufgrund der ArchivLink-Technologie nicht im EASY Archivsystem bzw. der SAP-zertifizierten EASY-Schnittstelle selbst ersichtlich ist, welcher Dialog-User diesen Aufruf tätigt. Die Kommunikation mittels der SAP-zertifizierten EASY-Schnittstelle erfolgt über technische User.

Der Lizenzgeber weist daher ausdrücklich und nachdrücklich darauf hin, dass der Lizenznehmer zu Beginn der Nutzung der Software und regelmäßig in der Folgezeit die Benutzerstämme seiner SAP Dialog-User darauf hin untersuchen sollte, ob die Eintragung der oben genannten Berechtigungsobjekte auf der Grundlage einer vom Kunden tatsächlich beabsichtigten Nutzung des Archivs durch den betroffenen SAP Dialog-User beruht (gewollte Nutzungsmöglichkeit). Im Falle einer Lizenzvermessung spielt der Umstand, dass es sich bei Einträgen um „ungewollte“ Nutzungsmöglichkeit handelt, steht dem Automatismus zwischen Eintrag von Berechtigungsobjekten und Lizenzierungspflicht nicht entgegen.

Der Lizenzgeber weist auch ausdrücklich und nachdrücklich darauf hin, dass der Eintrag der genannten Berechtigungsobjekte in Benutzerstämme erfolgt sein kann, um weitere Systeme (Non-EASY-Systeme) via ArchivLink anzuschließen und Zugriffe darauf zu ermöglichen. Der Lizenzgeber kann aber nicht überprüfen, welche Dritt-Systeme der berechtigte Dialog-User tatsächlich über die ArchivLink-Technologie genutzt hat. Daher gilt auch insoweit die vorstehend festgelegte Lizenzmetrik (Automatismus). Dem Lizenznehmer ist es aber möglich, mittels eines SAP ArchivLink Loggings (Monitoring) nachzuweisen, dass bestimmte Dialog-User ausschließlich auf Non-EASY-Systeme zugreifen (Beweislast beim Lizenznehmer).

## § 2 Nutzungsumfang- und erweiterungen

2.1. Für jede vereinbarte weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer oder andere Form der auf der vereinbarten Lizenzmetrik basierenden Nutzungserweiterung (sonstige Erhöhung) hat der Kunde eine gesonderte Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen Preisliste zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlichen Einflussfaktoren auf die Lizenzmetrik (z.B. erhöhte Anzahl von Nutzern) richtet. Die Erhöhung der Einflussfaktoren muss der Kunde EASY im Voraus schriftlich anzeigen. EASY muss der Erhöhung des Nutzungsumfangs zustimmen.

2.2. Jede Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang hinaus (Übernutzung), insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl an zugriffsberechtigten Nutzer, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Kunde hat die Übernutzung unverzüglich schriftlich EASY mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, hat der Kunde das Recht, einen Vertrag mit EASY über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abzuschließen. EASY behält sich das Recht vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der aktuellen Preisliste geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Das Recht von EASY zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

2.3. EASY ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, in der Regel einmal jährlich, zu überprüfen. Dabei darf EASY unter anderem die Anzahl der Nutzer überprüfen, denen EASY über Schnittstellen die Möglichkeit einräumt, auf die Software zuzugreifen. Es können andere software- oder hardware-spezifische Nutzungskriterien für die Bemessung der Entgelte ausschlaggebend sein, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung zur vertragsgegenständlichen Software dies ausdrücklich vorsieht. Überprüfungen finden regelmäßig zunächst in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, schriftlich die Methode zu erläutern, mit der er die mitgeteilte Anzahl erfasst hat.



# EASY SOFTWARE

- 2.4. EASY darf zudem automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich - einen Remote-Zugriff einzurichten.
- 2.5. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.
- 2.6. EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.
- 2.7. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.
- 2.8. EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass
- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
  - der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
  - der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
  - der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.
- 2.9. EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY
- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
  - die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.
- 2.10 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt

## § 3 Weitere Nutzungsrechte

- 3.1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.
- 3.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer (Clients) oder eine andere Art der Lizenzmetrik (z.B. Anzahl der Server, Dokumente, Seiten, Workflows, Prozesse je Periode, Akten, Postfächer) richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und dem von EASY in der Auftragsbestätigung vermerkten Umfang. Ist dementsprechend z.B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EASY in geeigneter Weise

glaubhaft zu machen.

- 3.3. Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und/oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.
- 3.4. Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.
- 3.5. Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.

## § 4 Sonstige Allgemeine Lizenzbedingungen

Ergänzend und nachrangig gelten die Lizenzbedingungen der EASY SOFTWARE AG ([www.easy.de/license](http://www.easy.de/license))

Mülheim an der Ruhr, 1. Januar 2016